2024/0674/24
öffentlich
Beschlussvorlage
24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement
Bericht erstattet: Leiter Beteiligungsmanagement

Beteiligung der Stadtwerke Homburg GmbH an der Ladestationen Südwest GmbH & Co. KG

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.12.2024	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

a) Die Stadtwerke Homburg GmbH beteiligt sich an der neu zu gründenden Ladestationen Südwest Verwaltungs-GmbH.
b) Die Stadtwerke Homburg GmbH beteiligen sich an der neu zu gründenden Ladestationen Südwest GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Nach § 35 KSVG sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen ratsvorbehaltene Aufgaben. Die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Homburg ist mehrheitlich an der Stadtwerke Homburg GmbH beteiligt.

Ab dem 1.01.2025 dürfen Betreiber von Elektroverteilnetzen weder Eigentümer von Ladepunkten sein noch diese errichten, verwalten oder betreiben. Dies trifft auf die Stadtwerke Homburg GmbH zu.

Daher wollen die SWH GmbH mit 8 Partnern zusammen eine gemeinsame Ladesäulengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG errichten. Dabei handelt es sich um eine Personengesellschaft an der neben den Kommanditisten (9 Stadtwerke) als Komplementär eine Haftungs-GmbH beteiligt ist. Die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an der KG soll jeweils 100 € betragen. Das Stammkapital der Komplementär-GmbH beträgt 25.200 € und damit 2.800 € für jeden Gesellschafter.

Über die HPS GmbH ist die neue GmbH & Co. KG eine mittelbare Beteiligung der Stadt Homburg.

Der Aufsichtsrat der SWH GmbH hat sich in seiner Sitzung am 2.07.2024 für diese Beteiligung ausgesprochen. In der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage ist die Empfehlung des Aufsichtsrates der SWH GmbH beigefügt. Dieser kann auch die Zusammensetzung der Gesellschafter entnommen werden. Ebenfalls ist dort der

Zweck der Gesellschaft separat und detailliert dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den Haushalt der Stadt: keine

Anlage/n

1 224-4-5_Beteiligung an einer gemeinsamen Ladesäulengesellschaft (öffentlich)

TOP 4.5
Beteiligung an einer gemeinsamen Ladesäulengesellschaft

Wie in mehreren AR-Sitzungen seit dem 11.07.2023 berichtet, dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ab dem 01.01.2025 weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben.

Von daher gründen mehrere Energieversorger unter der Führung der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK) eine E-Mobilitätsgesellschaft mit dem Namen „Ladestationen Südwest GmbH & Co. KG“, in welche die bestehenden Ladesäulen als Assets eingelegt und betrieben werden sollen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Ausbau und die Förderung der Elektromobilität, insbesondere die Entwicklung, Verwaltung und der Betrieb sowie das Halten von Eigentumsrechten an Ladeinfrastruktur für Elektromobile (Ladesäulen bzw. Ladepunkten), um eine ausreichende Ladeinfrastruktur vorzugsweise in der Region der Gesellschafter zu ermöglichen und Synergien zu heben.

Neue Ladestationen sollen ebenfalls über die neue Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Ladestrom und Dienstleistungen werden weiterhin durch die jeweiligen Energieversorger vor Ort angeboten.

An der Gesellschaft wollen sich neben der Stadtwerke Homburg GmbH und der SWK die folgenden Energieversorger beteiligen:

- abita Energie Otterberg GmbH
- Nahewerk-Energie GmbH & Co. KG
- Gemeindewerk Haßloch GmbH
- Stadtwerke Kusel GmbH
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Stadtwerke Zweibrücken GmbH

Zwischenzeitlich liegen die von PricewaterhouseCoopers GmbH erarbeiteten Vertragsentwürfe vor und werden derzeit von der Rechtsabteilung der Thüga AG geprüft.

Gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung der SWH bedarf „Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen“ der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Homburg GmbH. Dem Aufsichtsrat obliegt in diesem Fall die Vorberatung gemäß § 12 (1) der Satzung der SWH.

Ebenfalls erforderlich ist noch die Zustimmung der Kommunalaufsicht, die zu einem späteren Zeitpunkt eingeholt werden soll.

Die Geschäftsführung wird in der Aufsichtsratssitzung detailliert berichten.

BESCHLUSS: Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Homburg GmbH empfiehlt der Gesellschafterversammlung sich an der E-Mobilitätsgesellschaft mit dem Namen „Ladestationen Südwest GmbH & Co. KG“ zu beteiligen und die Geschäftsführung zum Abschluss der entsprechenden Gesellschaftsverträge zu bevollmächtigen.